

Satzung

der Verschönerungsgemeinschaft e.V. Eisenbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Am 18.März 1958 wurde die Verschönerungsgemeinschaft e.V. Eisenbach gegründet. Es wurde dieser Gemeinschaft der Name „ Verschönerungsgemeinschaft e.V. Eisenbach“ gegeben. Die Verschönerungsgemeinschaft e.V. Eisenbach ist in das Vereinsregister VR 291 beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen. Der Sitz ist Selters-Eisenbach. Als Abkürzung für den Namen wird die Bezeichnung VGE geführt, die in den nachfolgenden §§ benutzt wird.

§ 2 Zweck

Die VGE bezweckt die Verschönerung des Dorfes und seiner Umgebung in jeglicher Art. Sie will den Dorfbewohnern Gelegenheit zur Entspannung und Erholung bieten, die Naturverbundenheit und Heimatliebe der Bevölkerung fördern. Die VGE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Umweltschutzes, Förderung der Naturverbundenheit und Förderung der Heimatpflege im Gemeindebereich sowie an den Straßen und Wegen der Wald- und Wiesenbezirke von Eisenbach.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die VGE besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung beim Vorstand oder durch mündlichen Antrag in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anhörung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Kündigungsfrist kann durch einen personenbezogenen Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.

Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn dieses mindestens zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den jeweiligen Beschluss steht dem Mitglied eine Anhörung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel und Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke der VGE verwendet werden. Eine Aufteilung an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins VGE

Organe der VGE sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- h) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes gibt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie ihre Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt. Die Einladung erfolgt über die örtliche Presse.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Dringlichkeitsanträge können aus der Mitgliederversammlung heraus auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2 /3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
6. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Satzungsänderungen müssen mit 3 /4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
11. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
13. Eine Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB zwingend einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
14. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Beachtung der Einladungsform und -frist einzuberufen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sollen der 1. und 2. Vorsitzende bzw. der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied sein.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der VGE. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

3. Die Mitglieder des Vorstands können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder Mitglieder heranziehen und ihnen die Ausübung bestimmter Ämter übertragen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen bzw. wenn vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Zu den Sitzungen des Vorstands kann mündlich oder schriftlich eingeladen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im gebotenen Einzelfall kann ein Beschluss durch Abfrage eingeholt werden. Der Beschluss ist dann in der nächsten Sitzung zu bestätigen.
8. Über die Sitzungen des Vorstands, die nicht öffentlich sind, ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es ist von dem Protokollführer und dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
10. Ergibt die Wahl der Mitgliederversammlung keine Besetzung eines Amtes, bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Mitglied längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Stellvertretung beauftragen.
11. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer 2 /3 Mehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und der Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Zusätzliche Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen gegenüber der Mitgliederversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstands.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1 /3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Zu der vom Vorstand anzuberaumenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes zu laden. Die Auflösung kann nur mit 3 /4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Selters (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des Umweltschutzes, der Naturverbundenheit und der Heimatpflege im Ortsteil Eisenbach zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

1. Die VGE erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft in der VGE zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der VGE nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
2. Die VGE hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die VGE stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Die VGE informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien über besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2023 beschlossen worden und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Selters-Eisenbach, den 30. Juni 2023

Der Vorstand

.....

Gerald Hofmann, 1. Vorsitzender

.....

Bernhard Hartmann, 2. Vorsitzender